

# **Satzung der Stadt Oranienbaum- Wörlitz über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Wörlitz**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Kurtaxensatzung	06.06.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2014 vom 02.07.2014	03.07.2014

## **Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Wörlitz**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Wörlitz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Ortsteil Wörlitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung der Kurtaxe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwandes (25 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) zum Zwecke der Erholung aufhalten ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.  
Abgabepflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dass diese Wohneinheit als Hauptwohnung dient.

### **§ 3**

#### **Befreiung**

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,

8. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### **§ 4 Abgabenhöhe**

(1) Die Kurtaxe wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Tag:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. je erwachsene Person                     | 1,00 Euro |
| 2. für jedes Kind vom 7. bis 18. Lebensjahr | 0,50 Euro |

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Person einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten bzw. Lebenspartner, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ständig in der Familie lebenden Verwandte ohne eigenes Einkommen.

(3) Der oder die Abgabepflichtige kann an der Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhabende und ihre Familienangehörige sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(5) Die Jahreskurtaxe beträgt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1.) für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen | 30,00 Euro |
| 2.) für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen | 15,00 Euro |

#### **§ 5 Teilbefreiungen**

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 2 Tage beträgt.

(2) Kinder im Alter von 7 - 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 2 im Erholungsort Wörlitz aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Teilnehmende an von der Kurverwaltung\* anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtung nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. er maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen.

\* Die Kurverwaltung ist ein Gremium bestehend aus dem Bürgermeister, einem Vertreter des Ortschaftsrates Wörlitz, einem Vertreter der Tourismusinformation des Ortsteils Wörlitz sowie je einem Vertreter aus der Abteilung Finanzen und des Hauptamtes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

## § 6

### **Aufgaben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Die Festsetzung der Kurtaxe, die Erteilung von Bescheiden sowie die Einziehung und Entgegennahme der Kurtaxe wird durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit Sitz in Oranienbaum-Wörlitz wahrgenommen.

## § 7

### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

## § 8

### **Fälligkeit, Abgabenerhebung**

(1) Die Kurtaxe ist am ersten Werktag nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen beim Vermieter zu zahlen. Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz die zur Feststellung des für die Abgabenerhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

Soweit die Kurtaxe durch Heranziehungsbescheid festgesetzt wird, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des oder der Abgabepflichtigen enthält.

(2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar.

Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten werden Ersatzkurkarten gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro durch die Tourismusinformation des Ortsteils Wörlitz ausgestellt.

(3) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an die Abgabepflichtigen oder die Wohnungsgebenden halten.

## § 9

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am ersten Werktag/innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft zu melden, die Kurtaxe einzuziehen und zum Ende jeden Monats in der Tourismusinformation des Ortsteils Wörlitz abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Formulare der Tourismusinformation des Ortsteils Wörlitz mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.

2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmen zu entrichten haben.

**§ 10**  
**Rückzahlung von Kurtaxe**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes kann eine nach Tagen berechnete Kurtaxe anteilig auf Antrag erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt an die Kurkarteninhaberin oder den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise des Gastes zu bescheinigen haben. Das Antragsrecht auf Erstattung erlischt einen Monat nach der Abreise, wenn der Antrag nicht zuvor bei der Tourismusinformation des Ortsteils Wörlitz (OT Wörlitz, Förstergasse 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz) oder bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz(Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz) eingegangen ist.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 2 (Nichtübertragbarkeit der [Jahres-] Kurkarte) sowie § 9 (Meldepflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 22 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro (§ 16 Abs. 3 KAG LSA) geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt damit die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Wörlitz vom 20.09.2001.

Oranienbaum-Wörlitz, den 12.06.2014

Zimmermann  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt***